

Vereinsatzung

„Vocalensemble No:Promise“

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein, der Mitglied im Kreis Chorverband Mainz ist (*Mitgliedsnummer: 2211 068 00*), führt den Namen *Vocalensemble No:Promise*. Er hat seinen Sitz in Mainz und beabsichtigt die Eintragung ins Vereinsregister im Amtsgericht Mainz. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Kunst und Kultur). Zweckverwirklichung erfolgt durch die Pflege des Chorgesangs und der Stimmbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand behält sich vor, den Beitrittsantrag abzulehnen.

Jedes Mitglied erkennt durch die Beitrittserklärung die Satzung des Vereins sowie alle Beschlüsse des Vorstands als für sich verbindlich an.

Eine kostenlose Schnupperphase an vier aufeinanderfolgenden Probeterminen ist möglich. Anschließend beginnt die beitragspflichtige Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Aufhebung, Tod eines Mitglieds bzw. Auflösung einer juristischen Person, oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Monats wirksam.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Sinn dieser Satzung schwerwiegend verstößt, sich vereinsschädigend verhält oder das Ansehen des Vereins grob verletzt. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Ein bereits entrichteter Monatsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss erfolgt, wenn trotz einmaliger Mahnung bis acht Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde und das Mitglied hierüber dem Vorstand keine Erklärung abgibt.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die singenden Mitglieder haben das Recht auf Einflussnahme bei der Auswahl des Repertoires. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den singenden Mitgliedern zu.

Die singenden Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Versäumt ein Mitglied die Teilnahme an den Chorproben häufiger, hat der Chorleiter das Recht, das Mitglied von den Auftritten bei Notwendigkeit auszuschließen.

Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Fördernde Mitglieder haben das Recht, am Jahresende eine Spendenquittung über die geleistete finanzielle Förderung zu erhalten.

§ 8 Organe und Gremien des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MGV) und der Vorstand.

Darüber hinaus kann der Vorstand Gremien zur Unterstützung der Chorarbeit einrichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die MGV tagt, so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im laufenden Geschäftsjahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen, oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen. Eine MGV ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Mail an alle singenden Mitglieder einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene MGV ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen sowohl in Präsenz, als auch virtuell abgehalten werden.

Die MGV wird vom Vorstand oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle singenden Mitglieder. Jedes singende Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die MGV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung, Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf
- e) Bericht des Kassenprüfers
- f) Festlegung, Abänderung und Fälligkeit der Mitgliedsbeitrags
- g) Entscheidungen in aktuellen Fragestellungen, die den Verein betreffen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen:

1. Vorsitzender sowie zwei gleichberechtigte Stellvertreter in folgenden Funktionen:
2. KassenwartIn
3. SchriftführerIn

Der Vorstand wird durch die MGV für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem von den Vorständen unterzeichneten Protokoll niedergelegt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und den/die StellvertreterIn vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist auch einzeln vertretungsberechtigt. [Die Einzelvertretungsberechtigung gilt für Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von EUR 500. Darüber hinaus beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Rechtsnachfolge

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 17. Januar 2012. Alle vorherigen Beschlüsse auf der Grundlage der vorherigen Satzung behalten ihre Gültigkeit und gelten fort.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Chorverband Rheinland-Pfalz zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ende der Satzung

Mainz, den 23.04.2024